

gewiesen war, da er sich nicht als hinreichend unverdächtig ausweisen konnte. Ohne Schwierigkeit erlangte Ende desselben Jahres der Lithograph Julius Dittschke das Privileg zur Anlage einer Steindruckerei, 1845 wurde endlich Joseph v. Koszutski als Buchdrucker konzessioniert*).

Aus diesen Angaben ersieht man die Zunahme der für Anfertigung und Verkauf von Waren des literarischen Marktes bestimmten Geschäfte in der Provinz gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts, und die Vorsicht, mit der die Behörden unter Berücksichtigung des politischen Moments bei ihrer Zulassung verfahren.

Wie die Schriftsteller und Redakteure hatten die Buchdrucker und Buchhändler einen unaufhörlichen Kampf um ihre Niederlassung und dann um ihre Existenz zu bestehen. Manche von ihnen verschuldeten Konventionen durch bloße Unachtsamkeit**), aber manche liefen geradezu auf Übertretungen der Gesetze, um sich aus Gewinnrücksichten den Wünschen des Publikums entsprechende verbotene geistige Speise unter Hintergehung der Aufsichtsbehörden zu verschaffen. Mit allen erdenklichen Mitteln suchten die Gewerbetreibenden das deshalb stetig über ihren Häuptern schwebende Unheil abzuwenden, aber fast alle ereilte gelegentlich einmal ihr Schicksal***).

Mitunter kam der Konkurrenzneid der Kaufleute den Beamten auf ihrer Jagd nach verbotenen Schriften zu Hilfe. 1833 denunzierte Munk seinen Rivalen Heine wegen gesetzwidrigen Debüts von Straszewicz' »Die Polen und Polinnen der Revolution vom 29. November 1830« (Stuttgart 1832), was letzterer sofort mit gleicher Münze heimzahlte. Schließlich wurde freilich nur Heine und zwar zu 25 Rtr. Strafe verurteilt, da es sich bei Munk um eine Übersetzung des Buches handelte, von der sich nicht nachweisen ließ, daß ihr Debütsverbot Munk durch die Polizei vorgeschriebenermaßen mitgeteilt worden war†). Jedenfalls verfielen selbst zuverlässigere Firmeninhaber wie Günther und Lukaszewicz mehrfach in Geldbußen.

Auf bedenkliche Motive wird man unbedingt schließen müssen, wenn z. B. 1844 Zupanski wegen des Debüts polnischer, außerhalb Preußens erschienener Werke in 50 Rtr., der Posener Redakteur und Literat Woykowski und Moraczewski wegen Ver-

breitung einer ohne Zensur angefertigten Lithographie in je 20 Rtr. Strafe genommen wurden*).

Besonders verdächtig war den Behörden stets das Geschäft Valentin Stefanski's. Dieser hatte in jungen Jahren an der Warschauer Revolution teilgenommen und stand als Führer der kommunistischen Umtriebe in Posen 1845 an der Spitze des demokratischen Bürgertums. Wie Kurnatowski gewährte er vorgeblich in seiner Offizin einer Reihe von Emigranten und polnischen Flüchtlingen Herberge und Beschäftigung. Eine gründliche Revision im Jahre 1841 verlief ziemlich ergebnislos; nur wegen eines geringfügigen Vergehens erkannte Flottwell auf 5 Rtr. Geldstrafe. Schon im folgenden Jahr ward wegen einer Zensursünde bei der Herausgabe von Woykowski's Zeitschrift Tygodnik literacki gegen diesen und Stefanski eine Untersuchung eingeleitet, die mit ihrer Verurteilung zu 20 bzw. 10 Rtr. endete. 1843 spielte gegen Stefanski eine Recherche wegen des unerlaubten Absatzes eines über 20 Bogen starken Werkes: Beiträge zur Geschichte der katholischen Kirche und Religion in den Ländern unter russischer Herrschaft (polnisch)**). Der Fall wurde mit 50 Rtr. Strafe und Konfiskation des Buches geahndet. Jetzt erwachte die Aufmerksamkeit des Ministeriums des Innern, das auf die Möglichkeit hinwies, sich durch Entziehung der Konzession zum Gewerbebetriebe vor weiteren Übertretungen der Gesetze zu schützen. (Geh. Rat Bode an Beurmann 20. Sept. Oberpräf.-Akten X. 44.) Noch im Herbst gelang es dann den Behörden Stefanski des Debüts der Flottwellschen Denkschrift vom 15. März 1841 zu überführen, die nebst einem von mehreren Einwohnern der Provinz erteilten Antwortschreiben mit dem Druckort Straßburg erschienen war, mithin einer — jedoch nicht ergangenen — preussischen Debütserlaubnis bedurfte; trotzdem hatte sie namentlich während des verfloffenen Provinziallandtages unter dem polnischen Teil der Einwohner weite Verbreitung gefunden***). Diesmal wurde auf 80 Rtr. Sühne erkannt, von der Berliner Zentralbehörde aber drei Achtel der Summe erlassen. Trotz der empfangenen Denkschrift setzte Stefanski sein gefährliches Treiben fort und verfiel schon 1845 in eine neue, bei seiner wenig günstigen Vermögenslage recht empfindliche Strafe von 50 Rtr., da bei einer Revision in seinem Hause verbotene Bücher vorgefunden

*) Stadtkasten C. XXI. B. 3. — Bei v. Koszutski wurde eine Zeitlang die Zeitschrift Przeglad poznański gedruckt.

**) Z. B. erhielten 1844 wegen Vertriebs einer inhaltlich ganz unverfänglichen, aber ohne Angabe von Drucker und Verleger erschienenen Schrift: »Mendelche und Mindilche oder der Schiboch« ein Lehrer Leszczynski in Inowrazlaw 5, der Buchdrucker Frank in Rawitsch 50 Rtr. Strafe; letzterer Betrag wurde allerdings vom Minister auf 20 Rtr. ermäßigt (Rekursbescheid v. 30. Juni Oberpräfekten X. 45 vol. I).

***) Vgl. Oberpräf.-Akten a. a. D. — Auch die Bestechung mag nicht verächtet worden sein. Wenigstens liefen 1844 unbestimmte Anzeigen von der Schwachhaftigkeit eines deutschen Polizeibeamten über bevorstehende Revisionen bei dem Minister des Innern Grafen Arnim ein, die er vertraulich zur Kenntnis des Oberpräsidenten v. Beurmann brachte (30. Mai).

†) Vgl. Oberpräf.-Akten X. 35. — Wie wenig engherzig Flottwell trotz aller Vorsicht in Zensursachen verfuhr, zeigt folgendes: Im Frühjahr 1831 stellte der Posener Buchhändler Carl Anton Simon nach Berliner Mustern in seiner Steindruckerei Musikalien mit Bignetten auf die polnischen Kriegstaten während der Insurrektion her, bzw. ließ sie sich von außerhalb schicken, wie sie damals seiner Aussage zufolge von allen Kunsthandlern der Monarchie, selbst in der Hauptstadt unter den Augen der höchsten Behörden, vertrieben wurden. Der interimistisch mit der Leitung des Posener Polizeiwesens betraute Oberregierungsrat v. Tenspolde untersagte indessen Simon das Ausstellen dieser Gegenstände. Auf Anfrage beim Oberpräsidium erhielt letzterer aber den Bescheid, er dürfe die Sachen verkaufen und auch aushängen, so daß Tenspolde erklärte, auch er habe keineswegs ein Debütsverbot beabsichtigt und nur durch die Entfernung der Bilder aus dem Schaufenster den fortwährenden Andrang von Neugierigen, namentlich der niederen Volksklassen, vor Simons Laden verhüten wollen. Erst 1832 erging für ganz Preußen ein Verkaufsverbot, worauf auch Simon den Ver-

schleiß einstellte. 1835 teilte dann plötzlich das K. K. Landesgubernium in Lemberg dem schlesischen Oberpräsidenten v. Merdel mit, es seien 1832 von einer Lemberger Firma bei Simon Abbildungen von Schlachten der polnischen Revolution und andere diese berührende Darstellungen und Musikalien bestellt und die betreffenden Sendungen zunächst an eine Handlung in Plesch dirigiert worden. Simon schilderte aus eigenem Antrieb den Sachverhalt in der gleichen Weise, worauf ihm die in seinem Laden beschlagnahmten Musikalien usw. mit der Verpflichtung zurückgegeben wurden, sie unter Siegel zu halten und bei Vermeidung gesetzlicher Strafe aus dem Verkehr zu ziehen. Als Restbestände hatte er unter anderem vorgewiesen: den Senjenträger, Marsch für den Auszug aus Warschau (99 Stück), den Marsch der Schlacht von Ostrolenka, den des Generals Uminski, den der polnischen Nationalgarde (60 Stück) und der Scharfschützen, den der Polonaises Réunies, das Bild eines Koschnier auf Velinpapier (75 Stück), das eines bei einem Erschlagenen sitzenden Kriegers mit dem Titel: L'abandonné (114 Stück), das Bild berühmter Polen aus der Revolutionszeit (131 Stück). (Nach Oberpräf.-Akten X. 10 vol. I u. IX B. C. 3 Bl. 64 ff.)

*) Vgl. über andere, in jenen Monaten sich auffallend vermehrende Straftaten Oberpräf.-Akten X. 45 vol. II.

**) Posen 1843 anonym erschienen. — 1845 erteilte das Obergericht Stefanski die nachträglich erbetene, vom Posener Zensor versagte Druckerlaubnis bis auf wenige Stellen des Werks; vgl. Laubert: Studien usw. S. 326.

***) Polizeirat Bauer an Beurmann 24. Okt. Oberpräf.-Akten a. a. D. — Die Straßburger Ausgabe der Flottwellschen Denkschrift wurde noch ausdrücklich verboten durch einen Erlaß Arnims an Beurmann v. 3. Mai 1842. Nach vorläufigen Ermittlungen waren 300 Exemplare der »Flugschrift« an den vormaligen Ökonomen des Bazars in Posen, v. Laszewski, gesendet worden. (Nach Oberpräf.-Akten X. 40 vol. III.)